



Privat-, kleine und mittlere Gewerbekunden Tarif KN 2019

Das Produkt KN ist für Privat- und Geschäftskunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 50'000 kWh.

1. Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2019

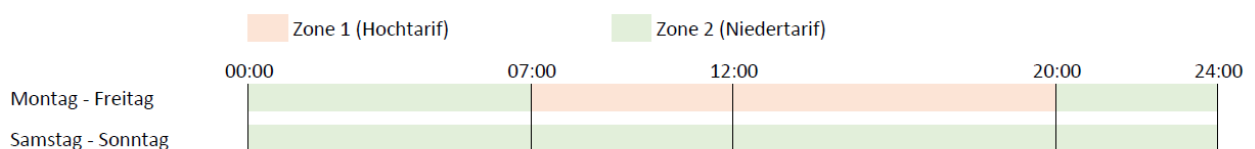
ENERGIELIEFERUNG 100 % Wasserkraft Alpenraum			
Komponenten	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	6.50	4.35
Grundpreis	CHF/Monat	4.00	

NETZNUTZUNG			
Komponenten	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	5.75	3.70
Grundpreis	CHF/Monat	8.00	

ABGABEN		
Komponenten	Einheit	
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.24
Bundesabgabe für erneuerbare Energie (KEV)	Rp./kWh	2.20
Bundesabgabe Schutz Gewässer und Fischer	Rp./kWh	0.10
Konzessionsabgaben an Gemeinde	Rp./kWh	0.60
Mehrwertsteuer	%	7.70

- Die Netz- und Strompreise beinhalten sämtliche Kosten für den Transport und die Lieferung der elektrischen Energie bis zum Stromzähler
- Im Grundpreis sind die Mess- und Steuerkosten enthalten

2. Preiszonen



3. Weitere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt KN ist für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung mit einem Netzanschluss in Niederspannung 230/400 Volt. Der jährliche Energiebezug ist in der Regel unter 50'000 kWh.

3.2 Messung

Der Verteilnetzbetreiber bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird jede gesondert abgerechnet. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet und wird per angefangenen Monat verrechnet.

3.3 Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen

3.4 Rechnungsstellung

Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Aus- und Wiedereinschaltung wird mit CHF 150.00 verrechnet. Ausserdem ist das EWS bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

3.5 Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus dem EWS schriftlich oder telefonisch (Telefon 062 888 30 50) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

3.6 Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Diese Dokumente können bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch unter Reglemente/Downloads abgerufen werden.